

SERBIEN

Beschluss über die Durchführung besonderer pflanzengesundheitlicher Kontrollen zum Auffinden des Schadorganismus Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und die Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Ausbreitung und Bekämpfung dieses Schadorganismus

(Наредбу о спровођењу посебних фитосанитарних прегледа ради откривања штетног организма вируса смеђе набораности плода парадајза – Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV), као и о мерама које се предузимају ради спречавања уношења, ширења и сузбијања тог штетног организма)

Quelle: <http://www.pravno-informacioni-sistem.rs/SlGlasnikPortal/eli/rep/sgrs/ministarstva/naredba/2020/3/1/reg>, aufgerufen am 06.03.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Serbischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.03.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss

über die Durchführung besonderer pflanzengesundheitlicher Kontrollen zum Auffinden des Schadorganismus Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und die Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Ausbreitung und Bekämpfung dieses Schadorganismus

"Amtsblatt RS", Band 3 vom 17. Januar 2020

1. Die Einschleppung des Schadorganismus Tomato brown rugose fruit virus (im weiteren „ToBRFV“) in die Republik Serbien und seine Verbreitung im Staatsgebiet der Republik Serbien sind verboten.
2. Pflanzen zum Anpflanzen im Sinne dieses Beschlusses sind zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum annuum* L., einschließlich Samen (im weiteren „zum Anpflanzen bestimmte spezifizierte Pflanzen“).
3. Bei Einfuhr in die Republik Serbien sind alle Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmter spezifizierter Pflanzen einer gründlichen pflanzengesundheitlichen Untersuchung zu unterziehen und ihnen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt.
4. Die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen dürfen in die Republik Serbien eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:¹

¹ Anm. d. JKI: Zusätzliche Erklärungen

Pflanzen

Decision on ToBRFV of 23 Dec, 2019, OJ 3/2020

1. The specified plants for planting originate in a country free from ToBRFV, as established by the national plant protection organisation concerned, in accordance with the relevant International Standards for Phytosanitary Measures.

ODER

2. The specified plants for planting originate in an area free from ToBRFV, as established by the national plant protection organisation concerned, in accordance with the relevant International Standards for Phytosanitary Measures.

- 1) Die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Land, das von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde, und diese Informationen werden in dem Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben;
- 2) die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde, und der Name dieses Gebiets wird im Pflanzengesundheitszeugnis unter „Ursprungsort“ vermerkt.
- 3) haben die zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen ihren Ursprung in Ländern oder anderen Gebieten als den unter 1) und 2) genannten, müssen sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) bei zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen, außer Samen:
 - Sie wurden an einem Ort der Erzeugung erzeugt, die bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird und der aufgrund von amtlichen Kontrollen, die zum geeigneten Zeitpunkt zur Feststellung des Organismus durchgeführt wurden, als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt ist; und
 - sie stammen aus Samen, die entweder aus Gebieten stammen, die frei von dem spezifizierten Organismus sind, oder sie wurden unter Verwendung geeigneter Methoden an einer repräsentativen Probe amtlich auf den spezifizierten Organismus untersucht, und dabei wurde festgestellt, dass sie frei von dem spezifizierten Organismus sind. Der Hinweis auf die Untersuchung wird unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses angegeben; Es werden Informationen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der zum Anpflanzen bestimmten spezifizierten Pflanzen bis zu ihrer Anbaufläche zugänglich gemacht;
 - b) bei Samen wurden amtliche Probenahmen und Untersuchungen auf den spezifizierten Organismus an einer repräsentativen Probe unter Verwendung geeigneter Methoden durchgeführt, und sie haben sich dabei als frei von dem spezifizierten Organismus erwiesen. Der

ODER

3. a) - The specified plants for planting have been produced in a production site which is registered and supervised by the national plant protection organisation in the country of origin and known to be free from the specified organism on the basis of official inspections carried out at the appropriate time to detect that organism; and
- they derive from seeds which either originate in areas free from the specified organism or have undergone official testing for the specified organism on a representative sample using appropriate methods, and have been found, in these tests, to be free of the specified organism.

Samen

Decision on ToBRFV of 23 Dec, 2019, OJ 3/2020

1. The specified seeds originate in a country free from ToBRFV, as established by the national plant protection organisation concerned, in accordance with the relevant International Standards for Phytosanitary Measures.

ODER

2. The specified seeds originate in an area free from ToBRFV, as established by the national plant protection organisation concerned, in accordance with the relevant International Standards for Phytosanitary Measures.

ODER

3. b) Official sampling and testing for ToBRFV has been carried out, on a representative sample using appropriate methods, and the seeds have been found, in these tests, to be free of ToBRFV.

Hinweis auf die Untersuchung wird unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Pflanzengesundheitszeugnisses angegeben.

5. ...

8. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im "Amtsblatt der Republik Serbien" in Kraft und gilt bis zum 31. März 2022.

Band 110-00-00134/2019-09

geschehen zu Belgrad, 23. Dezember 2019

Minister

Branislav Nedimović, s.r.